



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1  
DVR 37 257  
Fernschreib-Nr. 111145 reggeb a, 111780 reggeb a  
Telefax 713 79 95, 713 93 11  
Telefon 0222/71100 Durchwahl  
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 14.115/15-Pr/7/96

Rat Dr. Gabler/5435

An das  
Präsidium des Nationalrates

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

Parlament  
1016 W i e n

*A. Woser*

Betreff:  
Regionalradiogesetz;  
Änderung; Entwurf;  
Stellungnahme

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. <u>76</u> -GE/19 <u>P6</u>	
Datum: 23. OKT. 1996	
Verteilt <u>21.10.96</u> <i>AK</i>	

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten über-  
mittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zum vom  
BKA-VD mit Zl. 602.214/1-V/4/96 vom 12.9.1996 übermittelten Ent-  
wurf einer Novelle zum Regionalradiogesetz zur do. gefälligen  
Kenntnisnahme.

25 Beilagen

Wien, am 15. Oktober 1996

Für den Bundesminister:

Dr. Benda

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1  
DVR 37 257  
Fernschreib-Nr. 111145 regeb a, 111780 reggeb a  
Telefax 713 79 95, 713 93 11  
Telefon 0222/71100 Durchwahl  
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 14.115/15-Pr/7/96

Rat Dr. Gabler/5435

An das  
BKA-VD

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

Ballhauspl. 2  
1014      W i e n

Betreff:  
Regionalradiogesetz;  
Änderung; Entwurf;  
Stellungnahme

Zum mit do. Zl. 602.214/1-V/4/96 vom 12.9.1996 übermittelten Entwurf einer Novelle zum Regionalradiogesetz wird seitens des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten folgende Stellungnahme abgegeben:

Die gegenständliche Novelle sollte zum Anlaß genommen werden, die im § 6 festgelegte Verpflichtung, für bestimmte Aufrufe und Meldungen kostenlos Sendezeit zur Verfügung zu stellen, um die Verpflichtung zu ergänzen, daß im Krisen- oder Katastrophenfall mit diesem im Zusammenhang stehende **Rechtsvorschriften** durch **unveränderte** Wiedergabe während der Radiosendezeit verbindlich kundzumachen sind.

Kundmachungen von Verordnungen (u.a.) im Rundfunk sind in einigen in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten fallenden Gesetzen (Energienkungsgesetz 1982, Versorgungssicherungsgesetz 1992, Preisgesetz 1992) vorgesehen.

Im übrigen sollte auch hinsichtlich der derzeit im § 6 des Entwurfs geregelten Aufrufe und anderen wichtigen Meldungen in Krisen- und Katastrophenfällen die Verpflichtung zu deren **unveränderter** Wiedergabe festgelegt werden.

25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten zum gegenständlichen Entwurf wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 15. Oktober 1996

Für den Bundesminister:

Dr. Benda

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

